

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 1 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 11 Brumaire IX.

Gesetzgebender Rath, 29. Okt.

(Fortschung.)

(Beschluß der Besindens des Vollz. Raths betreffend den Gesetzesvorschlag über die Polizey der Wirthshäuser.)

Der Vollziehungsrath muß gestehen, daß er nicht ein sieht, wie Geburtsrechte, die mit den ersten Grundsätzen unserer gegenwärtigen und hoffentlich auch der künftigen Verfassung durchaus unverträglich sind, obgleich hier durch ihre Ausdehnung auf alle Ortseinwohner gemildert, bey einer allgemeinen Polizeyvorschrift in Anschlag gebracht werden können, noch wie sich überhaupt diese Ausnahme mit den Grundsätzen, auf denen die übrige Auffassung des Gesetzesvorschages beruht, vereinbaren lasse. Wenn das Bedürfniß dieser Ortschaften erheischt, daß denjenigen Bewohnern derselben, die darum ansuchen, Wirthschaftsbewilligungen erteilt werden, so wird dies zufolge dem 4ten Abschnitte für eine längere oder kürzere Zeit der Ausübung geschehen, und wo kein wirkliches Bedürfniß vorhanden ist, würde eine so ungleiche Behandlung einer Gemeinde gegen die andere, so wie die daraus entstehende unnöthige Vervielfältigung der Weinschenken, schwerlich durch alte Uebungen gerechtsam gemacht werden können. Der Vollziehungsrath wünscht daher, daß der 3te Abschnitt des 6ten Artikels völlig wegbleiben, und hingegen der 4te Abschnitt, in so fern den Verwaltungskammern die Befugniß zur definitiven Bewilligung von Wirthsrechten erteilt wird, unter der allgemeinen Vorschrift und nicht unter den Ausnahmen begriffen werden möchte.

Nach dem 8ten Artikel sollen die Bewilligungen neuer Wirthsrechte höchstens für zehn Jahre erteilt, und die Bewilligungsakten sogar alljährlich von den Verwaltungskammern vissiert werden. Da das erstere

ohne Zweifel zur Absicht hat, der Regierung unter veränderten Umständen das Recht zur Einschränkung dieser Gewerbe vorzubehalten, so durfte man erwarten, daß die Besitzer von ältern Wirthschaften der dennoch vorzunehmenden Revision nicht weniger unterworfen seyn würden, zumal da die meisten derselben ihre Rechte nur unter einer solchen Bedingung empfangen haben. Ueber die alljährliche Vissierung der Bewilligungsakten, welche ohne Zweifel die Errichtung von Patentgebühren zum Zweck hat, wird nach dem oben angeführten keine weitere Bemerkung vornommen.

Die Gerichtsbarkeit, welche der 14te Artikel den Munizipalitäten über die gegen dieses Gesetz vorfallenden Vergehen einräumt, scheint bey der gegenwärtigen Zusammensetzung von einer grossen Anzahl dieser Behörden, und um die sonst unvermeidliche Compétenzverwirrung zu verhüten, den eigentlich korrektionellen Tribunalen, das heißt, den Distriktsgerichten, schicklicher übertragenu zu werden.

Endlich ladet Euch, B. Gesetzgeber! der Vollziehungsrath noch zur Untersuchung der Frage ein: ob für die Bewilligung neuer Wirthsrechte nicht, wie sonst mehrentheils geschehen ist, eine verhältnismäßige Gebühr zu beziehen, und wie diese zu bestimmen sey?

Usteri erhält für 8 Tage Urlaub.

Carrard erhält 14 Tage Urlaubsverlängerung.

Am 26. Okt. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 27. Okt.

Präsident: Anderwert.

Die vom Vollziehungsrath unterm 18. Okt. mitgetheilten Aktenstücke über die verschiedenen Schritte, welche von der Vollziehung gemacht wurden, um die Auswechselung der helvetischen Kriegsgefangenen zu

bewirken, werden der hierüber niedergesetzten Commission übergeben, um darüber Bericht zu erstatten.

Auf das von den Saalinspektoren eingegebene Gutachten hin wird beschlossen:

Dem Oberschreiber des gesetzgebenden Raths 2000 Fr. Besoldung zu geben, dagegen ihm kein freyes Logis mehr einzuräumen.

Die beyden Unterschreiber erhalten jeder 1600 Fr.

Dem Bürger Wyss, Unterschreiber, wird noch zu der ordentlichen Besoldung jährlich eine Zulage von 400 Fr. für die ihm obliegenden mannigfaltigen Uebersezungen verordnet.

Der Registrator bezieht jährlich 1440 Fr. Besoldung.

Die Commissionsschreiber (deren gegenwärtig nur einer ist) erhalten 1280 Fr. Fahröbesoldung.

Die Protokollisten und Copisten, deren Zahl von dem Bedürfniss der Canzley abhängt, beziehen keinen ordentlichen Gehalt, sondern werden nach Maßgabe ihrer Arbeit nach einer bestimmten Taxe bezahlt. Nur auf den Fall, wo sie zum Dienst der Canzley anwesend seyn müssten, ohne hinreichenden Verdienst zu bekommen, würden sie ein ihrer sonstigen Arbeit und ihren Fähigkeiten angemessenes Wartgeld oder Zulage zu beziehen haben.

Der Staatsbot hat 1200 Fr. Fahröbesoldung zu beziehen.

Jeder der beyden Weibel bezieht jährlich 800 Fr. nebst 128 Fr. statt der Wohnung.

Folgendes Gutachten der über die bürgerlichen Gesetze niedergesetzten Commission über die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Beamten wird in Berathung genommen:

Schon vor anderthalb Jahren stellte die vollziehende Gewalt der Gesetzgebung die Nothwendigkeit vor, den Aussagen öffentlicher Beamten über Gegenstände ihrer Amtsvorrichtungen einen höhern Grad von Glaubwürdigkeit im Rechten beizulegen, als dem Zeugniß eines Privatmanns oder der Deposition über einen ausseramtlichen Vorfall. Die Nothwendigkeit dieses Grundsatzes ist so auffallend, daß sich Eure Commission nicht im Falle glaubt die Gründe dazu weitläufig auseinander zu setzen. Ohne die Anwendung desselben wäre keine Verhandlung irgend einer öffentlichen Gewalt von Wirksamkeit bis dieselbe durch 2 oder mehrere unpartheische Zeugen erwiesen werden könnte; es wäre unmöglich die Polizey auf den Grad von Vollkommenheit zu bringen, den der Staat zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums schuldig ist; welcher die ers-

ten Versuche zu Eingriffen dagegen abschrecken kann u. soll, ehe sie noch zu Verbrechen angewachsen sind; welcher sogar die Gelegenheit zu Verbrechen unendlich vermindern kann. Dieser Grundsatz ist so unentbehrlich in jeder bürgerlichen Gesellschaft, daß derselbe allenthalben entweder stillschweigend angenommen und befolgt wird, oder aber wenigstens für gewisse Classen öffentlicher Beamten durch positive Gesetze aufgestellt ist. Die erste Gesetzgebung der helvetischen Republik hat denselben in dem §. 63 des Municipalgesetzes vom 15. Febr. 1799 in Betreff der Municipalbeamten sanktionirt; allein sowohl in diesem Gesetz als in andern, welche schon vor der helvetischen Revolution existirten, steht derselbe ganz unbedingt und vereinzelt, entblößt von allen Erläuterungen und Modifikationen.

Dieses Verhältniß hat aber mit der stillschweigenden Anwendung jenes Grundsatzes die grosse Schwierigkeit gemein, daß entweder die nöthigen Modifikationen, welche durch die Interpretation oder gerichtliche Auslegung darein gebracht werden, gänzlich von der Willkür abhängen, oder aber wenn man keine solche Interpretation gestatten, sondern den Grundsatz aufs allerstrengste anwenden würde, die persönliche Sicherheit dem möglichen Irrthum oder gar der Bosheit jedes öffentlichen Beamten, ohne einige Schutzwehr unbedingt preisgegeben wäre. Es ist mithin wesentlich diesen Grundsatz der Glaubwürdigkeit öffentlicher Beamter über Amtsvorrichtungen den Auslegungen der Willkür durchs Gesetz zu entreissen; denselben in derjenigen Gestalt förmlich zu sanktioniren, in deren er für die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft unentbehrlich ist, zugleich aber denn auch diejenigen Modifikationen beizufügen, welche den Missbrauch desselben verhindern oder wenigstens so viel möglich erschweren können.

Dies, B. Gesetzgeber, ist nun freylich keine der leichtesten Aufgaben, indem der unentbehrliche Zweck des Grundsatzes in eben dem Verhältniß erschwert wird, in welchem das Gesetz die individuelle Sicherheit durch Beschränkungen eines möglichen Missbrauchs desselben zu sichern trachtet: die Auflösung der Aufgabe besteht in der Auflösung eines Punkts des Gleichgewichts dieser zuwiderlaufenden Interessen, welcher durch eine juridisch-psychologische Combination gefunden werden muß: Ihre Commission getraut sich nicht Ihnen mit Bestimmtheit zu versichern, daß sie eben diesen Punkt getroffen habe: Sie erwartet aber von Ihrer Weisheit Belehrung und Berichtigung.

Sie gieng bey der ganzen Bearbeitung des mit-

kommenden Gesetzesvorschages von dem Grundbegriffe aus: Dass die Aussage eines Beamten über Amtssachen die rechtliche Vermuthung oder Präsumtion für sich haben müsse; dass ztens diese Präsumtion entweder durch stillschweigende oder ausdrückliche Anerkennung auf Seite des dabei interessirten Drittmanns oder aber durch Leistung eines gerichtlichen Bekräftigungseydes von dem Beamten zur rechtlichen Gewissheit erhoben werde.

Obwohl nun zwar im Ganzen genommen das Sittenwiderrubis unsers Volkes noch nicht auf den Grad gesiegen ist, dass der gerichtliche Eyd, wenn derselbe mit der gehörigen Vorsicht und Sparsamkeit angewandt und mit derjenigen Feierlichkeit begleitet wird, welche zu dieser wichtigsten politisch-religiösen Handlung unumgänglich ist, mit Gleichgültigkeit behandelt werden und eindrucklos bleiben könnte; so hängt doch dieses letzte Mittel die Präsumtion für eine Aussage zur rechtlichen Gewissheit zu erheben, immerhin bloß von dem Exponenten ab, und es schien Ihrer Commission notwendig, der andern Parthen, welche dabei interessirt ist, vor der Abschwörung dieses Eydes eine Möglichkeit zu eröffnen, den Irrthum oder die Bosheit eines Beamten aufdecken zu können. Notwendig muss aber diese Möglichkeit nicht so ausgedehnt seyn, dass der Zweck des ganzen Systems darüber bereitstellt werde. Der Beweis gegen eine mit der rechtlichen Präsumtion versehene Aussage muss zwar schwer, aber er muss nicht unmöglich seyn; der ermeldete Beweis muss eine Schutzwehr des rechtlichen Unschuldigen, aber keine Waffe der abgescheinten Arglist und Schikane werden, die gern Jahre lang vor den Richterstühlen herumtaumelt um die Polizeygewalt zu ermüden und der verdienten Strafe wenigstens eine lange Zeit zu entgehen.

Den ersten Zweck glaubte Ihre Commission zu erreichen, indem sie dem interessirten Drittmanne gestattet, gerichtlich zu erwähren, dass die Deposition Irrthum enthalte, allein bloß durch den Beweis der Unmöglichkeit oder das Gegentheil desselben. Diese beiden Beweise sind zwar allerdings schwierig, allein nichts weniger als unmöglich. Wenn auch durch die Zulassung derselben kein weiterer Vortheil erzielt würde, so wäre immerhin mit der Wirkung, die in den meisten Fällen nicht ausbleiben wird, sehr viel gewonnen, dass der Beamte nunmehr nicht nur den Bekräftigungseyd, sondern auch die Möglichkeit vor sich sieht, dass sein Irrthum rechtlich an Tag gebracht werden

und ihm je nach den Umständen sogar eine peinliche Untersuchung zuziehen könnte; dass er also nicht unbesonnener und leichtfertiger Weise deponieren wird. Hingegen ist diese Aussicht keineswegs geeignet, ihn von der Erfüllung seiner Pflicht abzuschrecken, wenn er über das Factum seiner Aussage die Gewissheit und Zuverlässigkeit hat, die er haben soll und die man bestreitigt ist dabei zu fordern.

Freylich könnte in dieser Hinsicht der Beamte noch mehr gesichert, und die Möglichkeit falscher Zeugen zur Erwahrung obiger Beweisfälle in höherem Grade erschwert werden, wenn man eine mehrere Zahl von Beweismitteln dazu absforderte, z. B. statt zwey Zeugen vier oder noch mehrere. Allein vorerst dürfen wir hoffen, dass die Gefahr vor falschen Zeugen in unserem Vaterland mehr im Gebiet der möglichen als der wirklich zu befürchtenden Dinge sey; sodann sind die oben admittierten Beweisfälle an sich schon so schwierig, dass die Erschwerung der Beweismittel dazu, die Möglichkeit des Beweises selbst fast aufheben würde.

Zu dem letzten Zwecke hingegen glaubt Ihre Commission dadurch zu gelangen, dass sie dem beschuldigten oder interessirten Drittmanne nicht gestattet, einen zweyten Beweis anzutreten, wenn ihm der erste fehlgeschlagen hätte: z. B. den Beweis des Gegentheils zu führen, wenn er den der Abwesenheit nicht zu leisten im Stande wäre oder aber gar alle Beweisarten zu kumuliren. Letzteres müsste eine unmögliche Verwirrung in die Beweisführung selbst bringen; es ist auch eine logische Inconsequenz zugleich zu behaupten: Eine Thatsache sey nicht vorgefallen, indem sie unmöglich, und hinwieder, sie sey zwar vorgefallen, aber wesentlich anders, als die Aussage lautet, welch letzteres eben der Beweis des Gegentheils ausmacht, welchen der §. 9 des Gesetzes admittirt. Ersteres denn würde die unausbleibliche Folge erzeugen, dass ein mutwilliger und reiser Thöder der Reihe nach, alle Beweisarten eine nach der andern durchsuchen, und so den demincirenden Beamten Jahre lang vor den Richterstühlen herumführen, wo nicht gar auf immer abschrecken würde. Es ist allerdings nicht zuviel gefordert, dass ein Bürger sich reislich bedenke, welche der ihm offenstehenden Beweisarten er auswählen wolle? und wenn er übel wählt, so hat er sichs einzlig beymessen, dass ihm nachwerth nur noch der Weg des Bekräftigungseydes offen bleibt.

Den Beweis der Falschheit einer Aussage eines öffentlichen Beamten, glaubt Ihre Commission, so wie die Untersuchung darüber, nach allen Grundsätzen des

Rechts vor dem Criminalrichter weisen zu müssen, in dem hier alle Formen und Cauteleien des Criminalrechtes, sowohl für die öffentliche Sicherheit, als diejenige des beklagten Beamten, unentbehrlich werden.

Die Auseinandersetzung mehrerer Detailverfügungen des Gesetzesvorschlags verschiebt Ihre Commission auf die Discussion selbst, um nicht zum Voraus allzu weitläufig zu werden.

Antrag zum Gesetzesvorschlag.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaften des ehemaligen Volks-Direktoriums vom 13. Febr. 1799 und 2. Jenner 1800, über den Grad der Glaubwürdigkeit der öffentlichen Beamten;

In Betrachtung, daß die Möglichkeit eine gute Verteilung zu handhaben, so viel als die Sicherheit und Rechtskraft der amtlichen Berrichtungen überhaupt, größtentheils von der rechtlichen Glaubwürdigkeit abhängen, welche dem Zeugniß eines öffentlichen Beamten in amtlichen Berrichtungen begelegt wird;

Dass auch der Grundsatz dieser Glaubwürdigkeit bereits in vielen besondern Gesetzen einzelner Theile der helvetischen Republik aufgestellt, ob schon sehr oft nicht hinlänglich entwickelt ist;

Dass aber auch dieser Grundsatz nothwendige Einschränkungen leiden müsse, damit er weder der allgemeinen Sicherheit noch derjenigen des einzelnen Bürgers gefährlich werden könne —

beschließt:

1. Wenn ein öffentlicher Beamter über eine Thatsache, die seine Amtsverrichtung betrifft, und die er in solcher Amtsverrichtung selbst verhandelt, geschenkt oder gehört hat, ein Zeugniß oder Anzeige aussetzt, so soll demselben dahin rechtliche Glaubwürdigkeit beigemessen werden, daß der Civil- und Strafpolizey-Richter darnach urtheilen muß, bis allfällig gesetzlich erwiesen wäre, daß ein solches Zeugniß oder Anzeige irrig oder gar falsch sey.
2. Unter öffentlichen Beamten, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, werden verstanden: alle Mitglieder von Behörden, welche durch die Verfassung, Gesetze oder Beschlüsse der vollziehenden Gewalt aufgestellt oder anerkannt sind; ferner alle von einer dieser Behörden ernannten Secretärs, Staatsbôthe und Beibel, Militairpersonen, wenn sie den Polizey-

dienst ausüben, so wie die öffentlich angestellten bürgerlichen Polizeybeamten und Unterbeamten.

3. Die Anzeige eines öffentlichen Beamten muß in derjenigen Zeitfrist geschehen, welche die Gesetze und Uebungen jeden Ortes dazu vorschreiben. Ansontz dieselbe ihre rechtliche Glaubwürdigkeit verlieren soll. Da, wo Gesetze oder Uebungen nichts vorschreiben, soll die Anzeige längstens in 14 Tagen geschehen.
4. Wenn bey einem mündlichen Zeugniß eines öffentlichen Beamten derjenige, zu dessen Nachteil es gereichen mag, oder bey einer solchen Anzeige der Beschuldigte das Zeugniß oder die Anzeige nicht sogleich als richtig anerkennen will, so bald ihm dasselbe amtlich kund geworden, so muß es der Beamte allemal schriftlich und mit Vermeldung des Ortes, der Zeit und Umstände, unter denen die betreffende Thatsache vorgefallen, zur Mittheilung an den interessirten Drittmann, dem Richter eingehen. Der Richter soll auch von Amtswegen dem Beamten, welcher gedachtermassen sein Zeugniß oder Anzeige schriftlich aussetzen soll, nachdrücklichst zu Gemüthe führen, daß er solches auf Begehren mit dem Eide bekräftigen müsse, und ihn also kräftigst ermahnen, nach sorgfältiger Überlegung die deutliche und reine Wahrheit zu erklären.
5. Der Beschuldigte oder Interessirte kann, wenn er es sich getraut, vor dem Civil- oder Strafpolizey-Richter, vor welchem das Zeugniß oder die Anzeige abgelegt worden ist, den Beweis übernehmen, daß dabei Irrthum vorwalte; indem er entweder die Unmöglichkeit oder aber das Gegenteil des Zeugnisses oder der Anzeige zu beweisen sucht.
6. Wer den Beweis der Unmöglichkeit im Allgemeinen oder der Abwesenheit insbesondere unternommen hat, dem soll nachher der Beweis des Gegenthels nicht mehr gestattet werden, wenn er den ersten Beweis nicht zu leisten im Stande gewesen wäre. Es sollen auch diese beyden Beweisarten nicht gemeinschaftlich miteinander geführt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Anzeige.

Bey H. Geßner, Nat. Buchdrucker auf dem Kloster, ist zu haben:

Appellation an das Publikum gegen die Müsslinische Schrift, Vertheidigung der Geistlichen betitelt, von F. B. Kuhn. 5 Bahnen.